

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Öko-Haftungsversicherung

Baustein II

Baustein III nur nach besonderer Vereinbarung

H 6166/02

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Versicherungsschutz besteht für den Baustein II sowie, falls auf dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, für den Baustein III.

Inhaltsverzeichnis

I. Baustein II

	Seite
1. Was ist Gegenstand der Versicherung?	1
2. Auf welche Risiken erstreckt sich der Versicherungsschutz (Umfang der Versicherung)?	2
3. Für welche Umweltschäden besteht Versicherungsschutz (Betriebsstörung)?	2
4. Welche Leistungen können Sie von uns erwarten? In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	2
5. Welche Kosten, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen nach Umweltschäden sind versichert?	4
6. Was geschieht, wenn sich Risiken nach Vertragsabschluss ändern (Erhöhungen / Erweiterungen)?	4
7. Was geschieht, wenn Risiken nach Vertragsabschluss neu entstehen (neue Risiken)?	4
8. Was ist Versicherungsfall?	4
9. Welche Kosten, Pflichten und Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	5
10. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistungen?	6
11. Wann endet der Versicherungsschutz für Umweltschäden nach Risikowegfall oder Kündigung (Nachhaftung)?	6
12. Wann beginnt der Versicherungsschutz?	6
13. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	6
14. Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zahlen?	7
15. Was geschieht, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
16. Was gilt für die Versicherungssteuer?	7
17. Welchen Einfluss hat eine Veränderung des versicherten Risikos auf den Beitrag (Beitragsregulierung)?	7
18. Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?	7
19. Was gilt für die Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf?	8
20. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Risikos?	8
21. Unter welchen Voraussetzungen kann nach einem Versicherungsfall gekündigt werden?	8
22. Unter welchen Voraussetzungen kann nach Veräußerung des versicherten Unternehmens gekündigt werden?	8
23. Unter welchen Voraussetzungen können wir nach Risikoerhöhung wegen Veränderung von Rechtsvorschriften kündigen?	8

24. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?	9
25. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?	9
26. Welche Obliegenheiten bestehen für Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?	9
27. Welche Obliegenheiten bestehen für Sie bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt des Versicherungsfalles?	9
28. Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	10
29. Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?	10
30. Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	10
31. Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?	10
32. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	10
33. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	10
34. Welches Recht findet Anwendung?	11
35. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?	11

II. Baustein III (falls besonders vereinbart)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?	11
2. Welche Kosten sind versichert?	11
3. Welche Ansprüche und Pflichten sind von der Versicherung ausgeschlossen (nicht versicherte Tatbestände)?	11
4. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung / Maximierung / Selbstbehalt)?	12

I. Öko II-Baustein

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden die eintreten

1.1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

1.1.2 an Boden, der in Ihrem Eigentum steht, stand oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziffer II vereinbart werden;

1.1.3 an Gewässern, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder ge-
liehen sind oder waren;

1.1.4 am Grundwasser.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf
die gemäß Ziffer 2 versicherten Grundstücke.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
- Schädigung der Gewässer;
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von
einer Behörde auf Erstattung der Kosten für Sanierungs-
maßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch
genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob
Sie auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grund-
lage in Anspruch genommen werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen,
die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten
Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben,
in dieser Eigenschaft;

1.2.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die
diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für
Sie verursachen.

1.3 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Pflicht aus dem Be-
sitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflich-
tigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr
als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr
als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit
einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug ge-
braucht werden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer ge-
braucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug
mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten ge-
brauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer ge-
braucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffent-
lichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen
Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu
sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt
wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 28
("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverlet-
zungen?").

2. Auf welche Risiken erstreckt sich der Versiche- rungsschutz (Umfang der Versicherung)?

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versiche-
rungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Umwelt-
schäden aus den

2.1 im jeweiligen Betriebs- / oder Berufshaftpflichtversi-
cherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs AG im Teil
Umwelthaftpflichtrisiko (Umweltkompaktversicherung)
oder

2.2 in einem mit der Allianz Versicherungs AG verein-
barten eigenständigen Umwelthanlagenvertrag versi-
cherten Risiken und Grundstücken.

3. Für welche Umweltschäden besteht Versicherungs- schutz (Betriebsstörung)?

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Um-
weltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und
unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versiche-
rungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungs-
gemäßen Betriebes bei Ihnen sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht
Versicherungsschutz für Umweltschäden aus der Herstel-
lung oder Lieferung von Erzeugnissen nach Inverkehr-
bringen, bei denen es sich nicht handelt um Umweltschä-
den aus

der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demonta-
ge, Instandhaltung und Wartung von Anlagen,

- die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzu-
stellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu be-
fördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz
(UmweltHG-Anlagen);
- die nach dem Umweltschutz dienenden Bestim-
mungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht
unterliegen;

sowie Abwasseranlagen

oder aus Teilen resultieren, die ersichtlich für solche An-
lagen bestimmt sind, wenn Sie nicht selbst Inhaber der
Anlagen sind.

Das Gleiche gilt für Umweltschäden durch Lagerung, Ver-
wendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnis-
sen Dritter. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der
Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschä-
den auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruk-
tionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch
besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im
Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach
dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte er-
kannt werden können (Entwicklungsrisiko).

3.3 Einer Betriebsstörung im Sinne von Ziffer 3.1 steht
gleich:

Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötz-
liche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung un-
bekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder
mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en
- während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- bei Vereinbarung des Teiles I (Öko II) - ein Umwelt-
schaden im Sinne des USchadG entsteht oder
- bei Vereinbarung auch des Teiles II (Öko III) - schäd-
liche Bodenveränderungen gemäß BBodSchG ein-
treten.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der
Ausschluss Teil I Ziffer 9.2.12 als gestrichen.

4. Welche Leistungen können Sie von uns erwarten? In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall be- vollmächtigt?

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der ge-
setzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inan-
spruchnahme und Ihre Freistellung von berechtigten San-
ierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber
der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen unter Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme.

4.3 In dem Fall, dass wir in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie wünschen oder genehmigen, tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Ihre Aufwendungen oder - soweit versichert - die Aufwendungen eines Dritten gemäß den Ziffern 4.4.1.1 und 4.4.1.2

4.4.1 für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens an den versicherten Grundstücken, wenn

- von dem Boden, der in Ihrem Eigentum steht, stand oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen oder
- eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf diesem Boden droht;

4.4.1.1 für die Versicherung nach Teil I Ziffer 3.1 nach einer Betriebsstörung bei Ihnen

4.4.1.2 in den Fällen der Ziffer 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung.

4.4.1.3 Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.4.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.4.3 Sie sind verpflichtet,

4.4.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.4.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

4.4.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4.4.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt. Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung je Störung des Betriebes oder behördlichen Anordnung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, jedoch max. 500.000 EUR. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 10 %, max. 2.500 EUR selbst zu tragen.

4.4.6 Nicht ersatzfähig als Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles sind in jedem Fall diejenigen Aufwendungen, die hinausgehen über

- die Minderung oder Beseitigung der drohenden Gesundheitsgefahr gemäß USchadG zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.), auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens im Umfang von Teil I Ziffer 4.4, falls Ihnen gehörende, nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Versicherungsschutz für eingetretene Umweltschäden an

- eigenen sowie geliehenen, gepachteten oder gemieteten Grundstücken,
- am Grundwasser und
- an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf diesen Grundstücken

besteht im Rahmen und Umfang des Teiles I (Öko II-Bau-stein) und - falls vereinbart - des Teiles II (Öko III-Bau-stein).

5. Welche Kosten, insbesondere für Sanierungsmaßnahmen nach Umweltschäden sind versichert?

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- oder Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 die Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

- für Sachschäden oder
- pauschalen Versicherungssumme

bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % dieser vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr;

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

6. Was geschieht, wenn sich Risiken nach Vertragsabschluss ändern (Erhöhungen/Erweiterungen)?

6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen der gemäß Ziffer 2 in den jeweiligen Betriebs- / Berufshaftpflicht- oder Umwelthanlagenverträgen versicherten Risiken, in jeweils vereinbartem Umfang.

Das gilt nicht für

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen gemäß Ziffer 2 versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr zu den mitversicherten Anlagen zählen.

6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Wir können den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 23 kündigen.

7. Was geschieht, wenn Risiken nach Vertragsabschluss neu entstehen (neue Risiken)?

7.1 Für Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages für Sie neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung, es sei denn, es besteht gemäß Ziffer 2 in den jeweiligen Betriebs- / Berufshaftpflicht- oder Umwelthanlagenverträgen dafür Versicherungsschutz.

7.2 Sie sind jedoch verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Zur Anzeige neuer Risiken können wir Sie auch mit der Beitragsrechnung auffordern. Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.1 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 7.2.1 auf den Betrag von 500.000 EUR begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

7.2.3 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.2 gilt nicht für Risiken

7.2.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

7.2.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

7.2.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

7.2.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Was ist Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem

Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Welche Kosten, Pflichten und Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

9.1 Nicht versichert sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken - die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren - eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

9.1.1 Differenzdeckung zur Dekontaminationskosten-Sachversicherung

Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalles nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

9.2 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

9.2.1 die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für das gemäß Teil I Ziffer 2 mitversicherte

- Betreiben von oder
- die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider (z.B. Fett- oder Ölabscheider).

Dies gilt sowohl für den Teil I als auch - falls dieser Versicherungsschutz vereinbart ist - für den Teil II;

9.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können;

9.2.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

9.2.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

9.2.5 die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

9.2.6 die im Ausland eintreten;

9.2.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

9.2.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

9.2.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbe-

kämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen;

9.2.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

9.2.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten;
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;

9.2.12 die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

9.2.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

9.2.14 die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch

- eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.3 Versicherungsschutz besteht;
- eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

9.2.15 die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten, d.h. für Sie oder einen Mitversicherten kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten;

9.2.16 aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

9.2.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

9.2.18 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Sie oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass Sie oder diese es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

9.2.19 durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG);

9.2.20 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

9.2.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;

9.2.22 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

9.2.23 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen;

9.2.24 die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben;

9.2.25 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

10. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistungen?

10.1 Als Versicherungssumme und als unsere Jahreshöchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen für diesen Baustein.

10.2 Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer 5 versicherten Kosten 10 %, mind. 2.500 EUR, max. 25.000 EUR selbst zu tragen. Wir sind auch in diesen

Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

10.3 Für den Umfang unserer Leistung bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

10.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

10.5 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

11. Wann endet der Versicherungsschutz für Umweltschäden nach Risikowegfall oder Kündigung (Nachhaftung)?

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung durch Sie oder uns, besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz beginnt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 13.1 zahlen.

13. Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

13.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erster Beitrag.

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

13.2 Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert haben.

13.3 Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

13.4 Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

14. Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

14.1 Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags (Ziffer 12 "Wann beginnt der Versicherungsschutz?") abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

14.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

15. Was geschieht, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

15.1 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

15.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

15.3 Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

15.4 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

15.5 Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

15.6 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

16. Was gilt für die Versicherungsteuer?

Alle in Rechnung gestellten Beiträge enthalten die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

17. Welchen Einfluss hat eine Veränderung des versicherten Risikos auf den Beitrag (Beitragsregulierung)?

17.1 Sie sind verpflichtet, uns auf unsere Aufforderung hin mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

17.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

17.3 Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Machen Sie die Angaben nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

17.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

18. Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können wir - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des

Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen können wir den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang unserer Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Treten wir wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

19. Was gilt für die Vertragsdauer und Kündigung zum Ablauf?

19.1 Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

19.2 Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

19.3 Ist eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart, können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

19.4 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt.

20. Was geschieht bei Wegfall des versicherten Risikos?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

21. Unter welchen Voraussetzungen kann nach einem Versicherungsfall gekündigt werden?

21.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Zahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

21.2 Kündigen Sie den Versicherungsvertrag, wird Ihre Kündigung sofort nach deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigen wir den Versicherungsvertrag, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

22. Unter welchen Voraussetzungen kann nach Veräußerung des versicherten Unternehmens gekündigt werden?

22.1 Wird ein Unternehmen, für das der Baustein Öko I vereinbart ist, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

22.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

22.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

22.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie als bisheriger Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

22.5 Der Übergang eines Unternehmens ist uns durch Sie als bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

23. Unter welchen Voraussetzungen können wir nach Risikoerhöhung wegen Veränderung von Rechtsvorschriften kündigen?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

24. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

24.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

24.2 Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

24.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

24.4 Eine Aufhebenserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

25. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

25.1 Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

25.2 Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

25.3 Falls wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

25.4 Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird.

26. Welche Obliegenheiten bestehen für Sie vor Eintritt eines Versicherungsfalles?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

27. Welche Obliegenheiten bestehen für Sie bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt des Versicherungsfalles?

27.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.

27.2 Ihnen obliegt es, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- Ihre Information gemäß § 4 Umweltschadensgesetz an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber Ihnen,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

27.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

27.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

27.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

27.6 Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

27.7 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu beachten, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

27.8 Wird gegen Sie im Zusammenhang mit Umweltschäden ein Verwaltungsakt erlassen, ein Sanierungsanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

27.9 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

27.10 Wird gegen Sie ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

28. Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

28.1 Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht haben. Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir uns auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

28.2 Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir nicht nur die Rechte nach Ziffer 28.1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

28.3 Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

29. Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

29.1 Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 7) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

29.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

30. Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

31. Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

31.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

31.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

31.3 Wenn Sie für die Versicherung die Anschrift Ihres Gewerbebetriebs angegeben haben, gilt Ziffer 31.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

32. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

32.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

32.2 Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

33. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

33.1 Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

33.2 Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

33.3 Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für

unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

33.4 Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

33.5 Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

34. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

35. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?

35.1 Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

35.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

35.3 Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

35.4 Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

35.5 Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im Wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

35.6 Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

35.7 Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform.

II. Baustein Öko III

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt als mitversichert - die Regelungen von Teil I (Öko II-Baustein) gelten auch für die nachfolgenden Vereinbarungen, sofern nichts abweichendes vereinbart ist:

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

Es besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn Sie Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens sind.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes in Ihrem Unternehmen sind (Betriebsstörung). Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß Ziffer I 2 versicherten Grundstücke.

Für Grundstücke, die Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwerben oder in Besitz nehmen, besteht abweichend von Ziffer I 6 und Ziffer I 7 kein Versicherungsschutz.

2. Welche Kosten sind versichert?

In Ergänzung zu Ziffer I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern Sie diese aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalles aufwenden mussten oder nach einem Störfall nach Abstimmung mit uns aufgewendet haben.

3. Welche Ansprüche und Pflichten sind von der Versicherung ausgeschlossen (nicht versicherte Tatbestände)?

Die in Ziffer I (Öko II-Baustein) geltenden Ausschlüsse finden auch für diesen Baustein (Ziffer II) Anwendung.

Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziffer 2, soweit die Schädigung Ihres Bodens Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

4. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung / Maximierung / Selbstbehalt)?

Versicherungsschutz besteht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres in Höhe der auf dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer I 5 versicherten Kosten 10 % , mind. 2.500, max. 50.000 EUR, selbst zu tragen. Wir sind auch in diesen Fällen zur Prüfung Ihrer Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.